

In jüngster Zeit ist die Frage aufgekommen, ob und warum ein Wertpapierdienstleister überhaupt Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. ist. Die Welt Online berichtete am 08.12.2015 dass der Online-Broker Flatex den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken verlässt. Um es präzise zu formulieren: Die Abwicklungsbank BIW AG hat erklärt, den Einlagensicherungsfonds zu verlassen (und dies zwischenzeitlich auch getan).

Im Zuge dieser überraschenden Meldung kam es zu Diskussionen über Sinn und Unsinn der Einlagensicherung, welche hier zum Anlass genommen wird, das System der Einlagensicherung kurz darzustellen.

## I. Einlagensicherung allgemein

Hierbei sind die folgenden Einlagensicherungssysteme zu unterscheiden:

- Die gesetzliche Einlagensicherung von Banken
- Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken
- Die Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierunternehmen

Vorab: Die Einlagensicherung schützt Sie als Kunden vor einer **Insolvenz** der Bank. Gerät eine Bank in wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar in eine Insolvenz, dann haben Sie als Kunde zunächst eine Forderung gegen die (insolvente) Bank auf Rückzahlung Ihres Kontoguthabens. Regelmäßig genügt die Insolvenzmasse aber nicht, Ihre Forderungen zu bedienen und Ihr Vermögen geht (ganz oder in großen Teilen) verloren. Dass dieses Risiko nicht ganz von der Hand zu weisen ist, hat nicht zuletzt die Lehman-Pleite gezeigt. Das Vermögen von Anlegern in Höhe von mehreren Milliarden Euro war bedroht. Hier trat der Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken nach Zeitungsberichten mit etwa fünf Milliarden Euro ein. Jüngst bekannt geworden ist der Fall der Maple Bank, welche ebenfalls insolvent ist und bei der die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat. Hier können Einlagen von Kunden in Höhe von knapp 2 Milliarden Euro betroffen sein.

Die **gesetzliche Einlagensicherung** schützt Ihre Einlagen und Ihre Forderungen gegenüber Instituten aus Wertpapiergeschäften. Der Höhe nach ist der Anspruch für Einlagen auf 100.000 Euro und für Forderungen aus Wertpapiergeschäften auf 20.000 Euro beschränkt.

Darüber hinaus besteht bei privaten Banken eine freiwillige Einlagensicherung, welche vom Bundesverband der deutschen Bank gesteuert wird. Diese ist nur für Entschädigungsansprüche gegen private Banken zuständig. Es handelt sich um den sog. **Einlagensicherungsfonds**. Für Sparkas-

Sparkassen, öffentliche Banken und Volks- und Raiffeisenbanken gibt es eigene Einrichtungen.

Der Einlagensicherungsfonds gewährleistet zusätzlichen Schutz, wenn und soweit die gesetzliche Einlagensicherung Schäden nicht deckt. Die Einlagensicherung ist dabei abhängig von der Höhe des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank. Derzeit sind 20 % des haftenden Eigenkapitals der Bank für jeden Kunden gesichert. Da das haftende Eigenkapital einer Bank derzeit zumindest 5 Millionen Euro beträgt, ist jeder Kunde bis zu einer Höhe von mindestens 1 Million Euro gesichert. Nehmen wir als Beispiel die Bank HSBC Trinkaus. Bei dieser beträgt die Sicherungsgrenze für **jeden Anleger** mehr als 400 Millionen Euro. In dieser Höhe ist jeder Anleger bei einer (hypothetischen) Insolvenz der Bank durch den Einlagensicherungsfonds geschützt. Eine Auskunft über die Sicherungsgrenze können Sie beim Einlagensicherungsfonds selbst abfragen (<https://einlagensicherungsfonds.de/>). Der Schutz des Einlagensicherungsfonds geht also erheblich weiter als der Schutz der gesetzlichen Entschädigung.

## II. Einlagensicherung im Entschädigungsfall

Tritt schließlich bei einer Bank eine Krise ein, dann beteiligen sich Beauftragte des Einlagensicherungsfonds in der Praxis bei der Lösung dieser Krise. Durch Sofortmaßnahmen wird der Zahlungsverkehr sichergestellt. Auch sorgt der Einlagensicherungsfonds in der Praxis mit dafür, dass Wertpapiergeschäfte abgewickelt werden, welche zunächst aufgrund eines Moratoriums nicht durchgeführt worden sind.

Für Wertpapierhandelsbanken, Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften (= Nichtbanken) besteht eine eigene gesetzliche **Entschädigungseinrichtung, die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen**, kurz: EdW. Diese sichert 90 % der Ansprüche der Kunden, maximal aber 20.000 Euro ab.

Was bedeutet dies für Sie konkret: Als sino Kunde unterhalten Sie Ihr Konto und Depot bei HSBC Trinkaus. Die Einlagen dort sind in Höhe von bis zu 100.000 Euro durch die gesetzliche Einlagensicherung und in Höhe von etwas mehr als 400 Millionen Euro durch die freiwillige Einlagensicherung gesichert.

Was ist mit Ihren Wertpapieren? Die Wertpapiere stehen in Ihrem Eigentum. In einem Krisenfall eines Instituts oder in einer Insolvenz sind Ihnen diese herauszugeben. **Aber Achtung: Nicht jedes Wertpapier, welches in Ihrem Depot erscheint, muss bereits beliefert sein.** Nicht immer gelingt die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen reibungslos; insbesondere bei Nebenwerten. Wenn Sie heute einen Kaufauftrag in Höhe von 400.000 Euro aufgeben und gleichzeitig eine Ausführungsanzeige erhalten, kann es noch mehrere Tage dauern, bis die Wertpapiere tatsächlich geliefert werden und Sie Eigentum daran erlangen. In der Zwischenzeit ruht Ihr Geld bei der Bank.

## **Für nicht belieferte Wertpapiere besteht kein Aussonderungsrecht.**

### Beispiel

*Sie unterhalten bei einer Bank ein Wertpapierdepot mit einem Wert von 500.000 EUR. Zusätzlich unterhalten Sie Sichteinlagen von etwa 100.000 EUR.*

*Die Bank meldete nunmehr Insolvenz an. Dabei stellt sich Folgendes heraus. In Ihrem Wertpapierdepot liegen nur Wertpapiere in Höhe von 250.000 EUR. Die anderen Wertpapiere waren zwar schon gebucht, sind aber bisher nicht beliefert worden. Ihr Geld für den Kauf dieser Wertpapiere ist auch schon belastet, liegt aber noch auf einem internen Konto bei der Bank zur Weiterleitung bei Lieferung.*

*Von der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung erhalten Sie 100.000 EUR. Sie behalten Ihre Ansprüche auf die Auskehr der Wertpapiere in Höhe von 250.000 EUR. Die restlichen Einlagen von 250.000 Euro, für die Sie Kaufaufträge gegeben haben, werden nicht erstattet. Sollten die gekauften Wertpapiere noch beliefert werden, dann erhalten Sie auch diese ausgekehrt.*

*Ist die Bank zusätzlich Mitglied des Einlagensicherungsfonds, dann erhalten Sie auch Ihre restliche Forderung in Euro ausgezahlt. Sie wären vollständig gesichert.*

Ist eine Absicherung durch den Einlagensicherungsfonds für Sie sinnvoll? Schaden tut sie in jedem Fall nicht. Sollte Ihr Gesamtvermögen 100.000 Euro überschreiten, dann hilft Ihnen die freiwillige Einlagensicherung im Krisenfall weiter. Wenn Sie deutlich mehr als 100.000 Euro Vermögen bei Ihrer Bank, in Geld oder Wertpapieren unterhalten und regelmäßig Wertpapiere kaufen und verkaufen, bietet die freiwillige Einlagensicherung zusätzlichen Schutz – insbesondere aufgrund der Tatsache, dass ein Aussonderungsrecht für Wertpapiere eben erst nach „Belieferung“ besteht. Unterhalten Sie ein Wertpapierdepot mit wenig Bewegung und nur geringfügige Geldmittel, dann haben Sie von der freiwilligen Einlagensicherung keine direkten Vorteile.

Alles in allem handelt es sich in der Regel aber nicht um einen erheblichen Beitrag für das jeweilige Institut. Grundsätzlich beträgt der Beitrag 0,6 Promille der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden. Bei einem Institut mit einer Milliarde Einlagen also gerade einmal 600.000 Euro pro Jahr. Geht man von einem Durchschnittsvermögen eines Kunden von 100.000 Euro aus, dann kostet die Absicherung pro Kunden ca. 60 Euro pro Jahr vor Steuern.

### **Verfasser und Disclaimer**

Dr. Simon-Alexander Zeidler war nach einer mehrjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt bei einer internationalen Großkanzlei Syndikus einer Privatbank in Düsseldorf. Seit 2011 ist er wieder als Rechtsanwalt in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsrecht und Strafrecht (insbesondere Wirtschaftsstrafrecht) tätig.

Kontakt: SGT Rechtsanwälte, Dr. Simon-Alexander Zeidler, Carlsplatz 24, 40213 Düsseldorf  
Fon: +49 211 942 588 0 Fax: +49 211 942 588 29 Mail: s.zeidler@sgt-lex.com  
Web: [www.sgt-lex.com](http://www.sgt-lex.com)

### Disclaimer:

Die vorangehenden Ausführungen geben die Rechtsauffassung des Autors, Dr. Simon-Alexander Zeidler, wieder und erheben keinen Anspruch darauf richtig oder vollständig zu sein.



sino AG | High End Brokerage  
Ernst-Schneider-Platz 1  
D-40212 Düsseldorf  
Fon: +49 (0)211 3611-0

[www.sino.de](http://www.sino.de)